

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2870/71 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 1971
zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden
Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2726/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 erster Absatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendende Berichtigung wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2858/71⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2858/71 enthaltenen Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die

Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltende Berichtigung entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berichtigen sind, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2858/71 wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1971

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 286 vom 30. 12. 1971, S. 53.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1971 zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5	5. Term. 6
10.06	Reis :						
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder ge- schälter Reis :						
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :						
	a) rundkörniger	0	0	0	0	0	0
	b) langkörniger	0	0	0	0	0	0
	II. Geschälter Reis :						
	a) rundkörniger	0	0	0	0	0	0
	b) langkörniger	0	0	0	0	0	0
	B. Halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :						
	I. Halbgeschliffener Reis :						
	a) rundkörniger	0	0	0	0	0	0
	b) langkörniger	0	0	0	0	0	0
	II. Vollständig geschliffener Reis :						
	a) rundkörniger	0	0	0	0	0	0
	b) langkörniger	0	0	0	0	0	0
	C. Bruchreis	0	0	0	—	—	—